

REESER



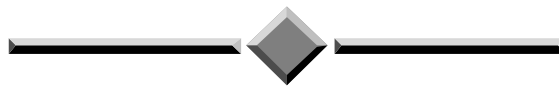
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 10, Jahrgang 2011, vom 23.09.2011

Inhaltsverzeichnis:

1. *Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbetrieb der Stadt Rees*.....1
2. *47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees (Überprüfung der Windkraftkonzentrationszonendarstellung im Stadtgebiet Rees) hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)*.....3
3. *Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Stadt Rees für einen Teilbereich des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“*.....3



1. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbetrieb der Stadt Rees

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010, abschließend mit einer Bilanzsumme von 26.436.444,86 € und einem Jahresüberschuss von 125.395,21 € festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss von 125.395,21 € wird ein Betrag in Höhe von 108.000,00 € an den Haushalt der Stadt Rees abgeführt. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 17.395,21 € wird auf neue Rechnung vorgetragen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Abwasserbetriebes der Stadt Rees. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.05.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserbetrieb der Stadt Rees für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung der eigenbetriebsähnlichen Einrich-

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 10, Jahrgang 2011, vom 23.09.2011, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

tung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.08.2011

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung - Revision
Im Auftrag
Helga Giesen

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees über die Verwendung des Jahresergebnisses und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen beim Abwasserbetrieb der Stadt Rees, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.
Rees, den 15.08.2011

gez. Christoph Gerwers, Betriebsleiter

**2. 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees (Überprüfung der Windkraftkonzentrationszonendarstellung im Stadtgebiet Rees)
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), ist der Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung ortsüblich bekannt zu machen.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung Bau und Vergabe der Stadt Rees hat am 15.09.2011 die Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Diese Änderung beinhaltet die Prüfung, wo geeignete Flächen für die Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen zur Verfügung stehen. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Stadtgebiet Rees.

Gemäß Windenergieerlass vom 11.07.2011 werden Baugesuche zur Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit während der Erarbeitung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes zurückgestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 15.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 16.09.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Stadt Rees für einen Teilbereich des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 + 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW S. 270, 271) hat der Rat der Stadt Rees per Dringlichkeitsbeschluss am 15.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich an der Florastraße gilt der rechtskräftige Bebauungsplan R 11 „Florastraße“, der seit dem 20.12.1974 rechtskräftig ist. Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe hat mit Beschluss vom 15.09.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet.

Von der Veränderungssperre sind die Flurstücke 198, 199, 200, 201 + 590, Flur 17, Gemarkung Rees betroffen.

§ 2

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es unzulässig:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen,

- b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Rees.

§ 4

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die bereits vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie endet mit Rechtskraft des Bebauungsplanes R 11, „Florastraße“, 2. Änderung, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten.

Hinweise:

- a) Der Bereich der Veränderungssperre betrifft die Flurstücke 198, 199, 200, 201 + 590 , Flur 17, Gemarkung Rees (Teilbereich des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“) und ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



- b) Hinsichtlich der Entschädigung bei Veränderungssperren wird auf den § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen. Hiernach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die im § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, in dem die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.
Die im § 18 Abs. 1, Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile treten dann ein, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder nach der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB andauert. Für die sich hieraus ergebenden Vermögensnachteile ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes R 11 „Florastraße“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 16.09.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

